

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pflaundershühchen“ und „Allgemeinen Winzer-Zeltung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.30
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühren) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 5.

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 22

Samstag, den 20. Februar 1915

66. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pflander-
hühchen“ Nr. 8.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.
Som 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme

§ 1

Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im
Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, ver-
treten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeres-
verpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne
dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter
Hafer sowie Mengform aus Hafer und Gerste.

§ 2

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundes-
staats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigen-
tume eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung,
oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen,
in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats
über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die
Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits
sichergestellt sind;
- Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppel-
zentner nicht übersteigen.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen
nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Ver-
fügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16
etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Ver-
füttern verboten, soweit es nicht durch § 4, Abs. 3 a zu-
gelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind be-
rechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte er-
forderlichen Handlungen vorzunehmen.
Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die
Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der
Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen,
die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Halter von Pferden und anderen Einhufern zur
Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt
von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den
Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich
für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließ-
lich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf
den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Ver-
rückung der Ergebnisse der Vorratsermittlung
vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher
Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu
gelten hat;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur
Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat
verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf
das Hektar; die Landeszentralbehörden sind er-
mächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden
wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe
oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf
das Hektar zu erhöhen;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und
Händler Saathäfer für Saatwecke liefern, der nach-
weislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt,
die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Ver-
kaufe von Saathäfer befaßt haben; anderer Saathäfer
darf nur mit Genehmigung der zuständigen
Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kom-
munalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, ver-
äußern;

e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur
Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie
haben bis zum Fünften jeden Monats über die im
abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen
ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der
Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Ent-
eignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen
oder Verwendungen.

§ 6

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der
§§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbe-
hörde endgültig.

§ 7

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft,
beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht,
verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis
zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vor-
räte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder
wer als Saathäfer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken
verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3e) nicht in
der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder
unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung

§ 8

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht
vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch An-
ordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten
durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung,
über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeres-
verpflegung die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das
Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu
bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich
im Besitze des Halters von Pferden und anderen
Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzu-
rechnen, welche nach dem Maßstabe des § 4 Abs.
3a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der
Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm
unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung
vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut,
welches sich im Besitze der Unternehmer landwirt-
schaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstabe
von § 4 Abs. 3b;
- Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen
Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei
Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt
haben;
- der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundes-
rats über die Sicherstellung des Haferbedarfes für
die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung
noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer land-
wirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten
Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen
Saatguts sind und sich die zur Deckung dieses Bedarfs
benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes be-
finden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen
durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe
dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die
Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen,
daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung
wirklich verwendet wird.

§ 9

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an
den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes
oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren
Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem
Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages
nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung
amtlich veröffentlicht wird.

§ 10

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des
Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vor-
räte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung
von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässiger Weise Vor-
räte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben
hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu
berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brot-
getreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 35) anzeigepflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt.
In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Aus-
nahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis
zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet,
sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Er-
werber sie in seinem Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer
ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die
von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt
wird.

§ 12

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines
Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypo-
theken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie
nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers
in Beschlag genommen worden sind.

§ 13

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungs-
verfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungs-
behörde.

§ 14

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung be-
lassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde
zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung
des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich
zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu
einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer

§ 15

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlag-
nahme und Enteignung auch auf den Halm.
Mit dem Ausdroschen wird das Stroh von der Be-
schlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung aus-
gedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen
Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Ent-
eignung nicht gehindert, den Hafer auszudroschen.

§ 17

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen,
zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen,
daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines
landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden
Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem
Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das
Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen
lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirt-
schaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu
gestatten.

§ 18

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nach-
dem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der
§§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere
Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung

§ 20

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung
hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafer-
vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte
unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichs-
kanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar
1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzu-
reichen über:

- die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund
des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung
des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25.
Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn
des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse
des Bundesrats über die Sicherstellung des Hafer-
bedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresver-
verpflegung angefordert sind;
- die Hafervorräte, die im Eigentume des Reichs,
eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, ins-

- besondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung standen;
- d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saat-zwecken in Anspruch genommen wird;
- f) den Saathafser, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2 c von der Enteignung ausgenommen ist;
- g) die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirkes nach der Fählung vom 1. Dezember 1914;
- h) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übereigneten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2 a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlußbestimmungen

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen. Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Erhöhung des Haferpreises.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbpreis nachträglich um fünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Nachn	273	Hamburg	269
Berlin	264	Hannover	270
Braunschweig	269	Kiel	268
Bremen	271	Königsberg i. Pr.	256
Breslau	256	Leipzig	266
Bromberg	258	Magdeburg	268
Cassel	270	Mannheim	274
Oldm	273	München	272
Danzig	259	Rosen	257
Dortmund	275	Rostock	262
Dresden	264	Saarbrücken	276
Duisburg	274	Schwerin i. M.	262
Emden	270	Stettin	261
Erfurt	269	Strasbourg i. F.	275
Frankfurt a. M.	273	Stuttgart	272
Gleiwitz	254	Zwickau	267

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafser befaßt haben.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dazulisten zu tragen.

Beim Umfah des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Sacke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der vorstehenden abgedruckten Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer sind folgende Bestimmungen ergangen:

I. Behörden

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landgemeinden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident. Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat zu verstehen. Gemeindevorstände sind die Gemeindevorstände nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt 1 der Verordnung

Gemenge, in dem sich Hafer befindet, und das nicht ausschließlich aus Hafer und Gerste besteht, soweit es nicht durch die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide vom 25. Januar 1915 erfasst wird, von der Beschlagnahme frei, wenn es mit seinen anderen Bestandteilen zusammen gewachsen ist.

Auf das Verfütterungsverbot von Hafer an andere Tiere, als Einhufer, wird besonders hingewiesen. Ermöglichte Ausnahmen werden für die beschlagnahmten Vorräte hinsichtlich.

Das hiernach den Haltern von Pferden und anderen Einhufern gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus dem in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die Halter von Pferden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß an die Zuweisung eines höheren Quantum angelehnt die Knappheit der Vorräte nicht gerechnet werden kann, und daß sie deshalb auf eine zweckmäßige Einteilung ihres Hafers Futters Bedacht nehmen müssen.

Einen Antrag auf Erhöhung der Saatgutmenge für den ganzen Kreis auf 2 Doppelzentner für das Hektar werde ich der Landwirtschaftskammer vorlegen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Oberpräsidenten übertragen.

Der Nachweis, daß es sich um Saathafser handelt, ist immer dann als geführt, wenn anerkannte Saatgutwirtschaften den Hafer liefern. Diese sind im gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tarifverkehr veröffentlicht. (Sondernummer vom 5. September 1914.) Händler, die Saathafser zum Zwecke des Weiterverkaufs beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern. Er ist mit diesem Verschluß weiter zu geben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verdacht des Verkaufes Saathafers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbers nachzuweisen.

Hier kommen Verkäufe an Halter von Pferden an anderen Einhufern in Höhe des Mindestquantums von 300 kg für 1 Einhufer in Betracht.

Die hier erteilte Erlaubnis gewährt kein Anrecht an Verarbeitung des ganzen im Besitze der gewerblichen Unternehmung befindlichen Vorrates an inländischem Hafer; es mehr kann erforderlichenfalls auch auf diese Mengen dem Enteignung zurückgegriffen werden. Wegen des aus dem Auslande eingeführten Hafers wird auf den § 27 der Verordnung verwiesen.

Bei den bis zum 5. jeden Monats vorzulegenden Berichten über die monatlichen Veränderungen ist erstmalig von dem 1. Februar 1915 nach der Deklaration vorhanden gewesenen Vorräten, später von der letzten Monatsnachweisung auszugehen.

III. Zum Abschnitt 2 der Verordnung

Zunächst können nur diejenigen Halter von Pferden an anderen Einhufern in Betracht kommen, die das Quantum von 300 kg besitzen; bei Anrechnung der bereits verfütterten Mengen (§ 4 Abs. 3 a) ist von der Deklaration auszugehen und die Differenz zwischen den in ihr enthaltenen Angaben und den zur Zeit der Enteignung vorhandenen Vorräten unter Berücksichtigung der Abgänge durch Verkäufe und Bedarfs an Saathafser zu ermitteln.

Durch diese Vorschrift wird die Ausgleichbefugnis der Kommunalverbände zur Verforgung der nicht im Besitze der Mindestmenge von 300 kg befindlichen Halter von Pferden und anderen Einhufern mit dieser Menge sowie mit der erforderlichen Saatgut festgesetzt, soweit sich die zur Deckung des Bedarfs benötigten Mengen in ihrem Bezirke befinden. Dabei darf unter keinen Umständen auf die für die Heeresverwaltung sichergestellten Mengen zurückgegriffen werden.

Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gendarmeriewachmeister sind im weitesten Umfange zur Unterstützung heranzuziehen.

Die Vergütung ist auf 1.50 Mark für jeden halben Monat und für jede Tonne bemessen.

IV. Zu Abschnitt 4 der Verordnung

Durch diese Vorschrift erhält der Kommunalverband das Recht, auch auf diejenigen Mindestmengen in Höhe von 300 kg zurückzugreifen, die den Haltern von Pferden und anderen Einhufern belassen oder zugewiesen worden sind. Er ist in den Fällen von diesem Rechte Gebrauch zu machen, in dem Besitzer von Luxuspferden, Rennpferden oder Eseln ohne besonderen Schaden für diese Tiere entweder überhaupt Hafer belassen oder mit einem geringeren Quantum bedient werden können. Die dadurch verfügbar werdende Mengen sind den Haltern von Pferden, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben, wie Transportmittel, schwere Schläge in landwirtschaftlichen Betrieben, zuzuwenden.

Die Kommunalverbände sind bei der Weitergabe Hafers an die Halter von Pferden nach § 5 der Verordnung über die Höchstpreise von Hafer vom 13. Februar 1915 diese Höchstpreise nicht gebunden, können vielmehr die erwachsenen Transport- und sonstigen Kosten sowie einen gemessenen Zuschlag für etwaige Ausfälle dem Verkaufszuglegen.

Das Gleiche gilt für die Festsetzung von Preisen ihren Abnehmern vorgeschrieben werden.

Eine Anzahl von Abdrücken der Bundesratsverordnung wird den Herren Bürgermeistern zur Verteilung übergeben.

Radesheim, den 19. Februar 1915.
Der königliche Landrat.
Wagner.

Bekanntmachung

betreffend die

Musterung u. Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

2. 1051. Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1875—1884 findet für sämtliche Gemeinden des Rheingaukreises in den Räumen der „Rheinhalle“ zu Rüdesheim statt.

Es haben sich zu stellen:

a) am **Mittwoch, den 24. Februar 1915, vormittags 7.30 Uhr** die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Johannisberg, Niedrich, Neuborf, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich und Raenthal.

b) am **Donnerstag, den 25. Februar 1915, vormittags 7.30 Uhr** die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Ahmannshausen, Kufshausen, Eibingen, Espenschied, Geisenheim, Lorch, Lorchhausen, Mittelheim, Presberg, Ranfel, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel und Wollmerzhied.

Zur Befestigung sind verpflichtet, alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1875—1884 geboren sind, mit Ausnahme

1. der von der Befestigung ausdrücklich Befreiten, hierzu gehören auch die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter, die als unabhnglich anerkannt sind. Die Unabhnglichkeitsbescheinigungen sind jedoch nur bis zum 17. Februar ds. J. vorzulegen.
2. der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten.

Etwaige Militrapiere (Psse, Landsturmscheine usw.) sind mitzubringen.

Landsturmpflichtige der Jahrgnge 1875—1884, welche sich im Ausland aufhalten, sind im Bezirke derjenigen Ersatzkommission oder Hilfsersatzkommission gestellungspflichtig, worin sie ihren Wohnsitz haben. Haben sie keinen Wohnsitz im Inlande, so sind sie im Bezirke derjenigen Ersatzkommission oder Hilfsersatzkommission gestellungspflichtig, den sie bei der Rckkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pnktlich nachkommt, hat Nachteil und Strafe zu gewrtigen.

Die Herren Brgermeister

erzuche ich, die Bekanntmachung sofort ordentlich zu verffentlichen und zum Musterungsgeschft zu erscheinen.

Rdesheim, den 4. Februar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission,
Wagner.

Bekanntmachung.

§. 96. Der Kriegsausich der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassau hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, da den Hinterbliebenen der Versicherten, die infolge ihrer dem Vaterlande geleisteten Kriegsdienste gefallen oder gestorben sind, oder innerhalb sechs Monaten nach Friedensschlu noch versterben sollten, aus dem fr Kriegswohlfahrtszwecke bewilligten Mitteln eine einmalige freiwillige

Dankes- und Ehrengabe

geschendet wird und zwar:
fr die Witwe 50 M.
fr ein Kind bis zu 15 Jahren 30 M.
fr 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 50 M.
fr mehr als 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 70 M.
mit der Mahngabe, da die Gesamtsumme dieser Aufwendungen den Betrag von 250.000 M. nicht bersteigen darf.

1. fr den Versicherten mssen vor dem Eintritt in den Kriegsdienst alle Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassau verwendet sein.
2. Die Wartezeit fr Invalidenrente mu erfllt und die Anwartschaft erhalten sein.
3. die Hinterbliebenen drfen von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleichartige Gabe erhalten haben oder nach Empfang der Gabe der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassau annehmen.

Die Festsetzung und Anweisung der Spenden erfolgt von Amts wegen bei Feststellung der Hinterbliebenenbesge. Der Einreichung eines besonderen Antrags auf Gewhrung der Dankes und Ehrengabe bedarf es daher nicht.

Rdesheim, den 16. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes,
Wagner.

Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, frhe Saattartoffeln zu beziehen und zwar Frhcolen oder Kaisertrone aus Moorboden zum Preise von M. 7.40 fr den Zentner. Anmeldungen werden umgehend auf dem Rathaus erwartet.

Oestrich, 19. Februar 1915.

Der Brgermeister: **Becker.**

Der Handelskrieg gegen England.

Sie kennen die Gefahr.

:: **Kopenhagen, 19. Febr.** In Aarhus liegt eine Anzahl dnischer und norwegischer Dampfer, die nach England abgehen sollten, deren Offiziere oder Mannschaften sich aber wegen des Beginnes des Unterseeboottkrieges weigerten, die Fahrt nach England mitzumachen, und daher die Fahrt ausgaben. Vom dnischen Dampfer „Angantyr“ weigerten sich die Matrosen und Heizer, nach England zu fahren, vom norwegischen Dampfer „Courier“ und vom norwegischen Dampfer „Remus“ die Offiziere und Mannschaften, vom norwegischen Dampfer „Haardeboe“ die Heizer. Alle vier Dampfer waren nach englischen Hfen bestimmt.

:: **Kopenhagen, 19. Febr.** „Berlingske Tidende“ berichtet: Wie die Offiziere und Mannschaften der Dampfer „Angantyr“, „Courier“, „Remus“ und „Haardeboe“ hat sich auch die Schiffsmannschaft des Dampfers „Fjord“ mit Rcksicht auf die Minengefahr geweigert, nach England zu fahren. Sie verlangte eine Kriegszulage von 200 Kronen. Man hofft, die Schwierigkeiten mit der Mannschaften zu beseitigen.

Protest gegen den Flaggenmibrauch.

:: **Rotterdam, 19. Febr.** Der Rotterdamer schiffswirtschaftlichen Holland und England ber den Mibrauch der neutralen Flagge wird nunmehr verffentlicht. Die hollndische Regierung erbat auf

Grund der deutscherseits gemachten Mitteilungen ber den Gebrauch neutraler Flaggen durch englische Handelsdampfer vom britischen Gesandten Johnstone nhere Informationen. Am 7. Febr. teilte Johnstone mit, da die englische Regierung bisher keine Bekanntmachung in dieser Hinsicht verffentlichte, da aber das Fhren neutraler Flaggen eine erlaubte gewohnheitsmige Kriegslist sei, welche nur gewissen Einschrnkungen unterworfen sei.

„Heldentaten“ der englischen Minenleger.

:: **Amsterdam, 19. Febr.** Nach einer Neutermeldung aus London verffentlichte die Admiralitt offenbar zur Beruhigung der Bevlkerung und Schiffsfahrt einen Bericht ber die erfolgreiche Ttigkeit der Minenlegerschiffe an der Kstle Englands, namentlich bei Scarborough. Es sei eine Schilderung der glnzendsten Heldentaten. Neuter sagt wrtlich: „Einige der Schiffsoffiziere sind verschiedene Male mit ihren Schleiern in die Luft geflogen, doch setzten sie ruhig ihre Arbeit fort.“ Die Minenleger haben sich im Dunkeln bei Wind und Wetter in die gefhrlichen Minenfelder gewagt und eine sichere Durchfahrt (?) gebahnt, wodurch zahlreiche Schiffe und Menschenleben vom Untergang errettet wurden.“

Ein englischer Dampfer berfllig.

:: **Rotterdam, 19. Febr.** Wie der „Tour“ aus London erfhrt, ist von der britischen Admiralitt allgemein die Nachricht bekannt, da alle neutralen Schiffsfahrtslinien angeraten worden. Der englische Dampfer „Kelson“ ist seit drei Tagen berfllig.

Wer Brotgetreide verfttert, versndigt sich am Vaterland und macht sich strafbar.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

Hallgarten, 18. Febr. Die Hessische Tapferkeitsmedaille wurde dem Gefreiten Michael Peter von hier, der sich bei dem Hessischen Sanittskorps befindet, verliehen.

Aus dem Rheingau, 19. Febr. Mit dem „Eisernen Kreuze“ wurden ausgezeichnet der Oberleutnant zur See Grnert aus Geisenheim und der Sergeant Johannes Hupp aus Lorchhausen im Regt. Nr. 80.

— **Eltville, 20. Febr.** Auf eine vom hiesigen Brgerverein (Abt. fr Verkehr) an die Eisenbahn-Direktion Mainz gerichtete Eingabe um Einlegung eines Sonderzuges, anfhlich der am Mittwoch, den 24. Februar, stattfindenden Landsturm-Musterung, ist jetzt folgende Antwort eingegangen:
Nr. B B. o 15. Mainz den 18. Februar 1915.

Zum geflligen Schreiben v. 15. Februar.

Anlsslich der Landsturm-Musterung zu Rdesheim, am Mittwoch, den 24. Februar, werden wir Ihrem Wunsche entsprechend, folgenden Sonderzug verkehren lassen:

Niederwalluf	ab 6.54 Vorm.
Eltville	7.00 "
Erbach	7.05 "
Hattenheim	7.11 "
Oestrich-Winkel	7.17 "
Rdesheim	an 7.28 "

Wir ersuchen die Musterungspflichtigen auf diesen Sonderzug hinzuweisen. **Barzen.**

Δ **Erbach-Rheingau, 20. Febr.** Der „Rheingauer Gartenbauverein“ hielt am Samstag Abend eine Lokalversammlung bei Gastwirt Jung ab. In eindringlicher berzeugender Weise sprach Herr Schlegel-Oestrich ber die Notwendigkeit eines ausgebeuteten Baues von Gemse im Kriegsjahre, welches teilweise an Stelle des Brotes und der Kartoffeln als Nahrung dienen mhte. Besonders legte er Wert darauf, da mehr Hlsenfrchte, vornehmlich Erbsen und dicke Bohnen gepflanzt werden, und da Erbsen und Bohnen auch mehr als Vrrogemse fr den Winter angebaut werden mssen. Dann wurde der Anbau von Frhkartoffeln eingehend besprochen und auf weitere Gemsearten, Kartoffeln, Zwiebeln, Schwarzwurzel aufmerksam gemacht. Zum Schlu wurden verschiedene Smereien verteilt. Herr Brgermeister Koch legte nochmals dar, wie die Not der Zeit dazu zwingen werde, den gegebenen Anregungen zu folgen.

m **Winkel, 19. Febr.** Die diesjhrige General-Versammlung des Kranken-Untersttzungs- und Sterbehilfsvereins tagte am Sonntag, den 14. ds. Mts. im Lokale des Herrn K. Saurmann. Der Vorsitzende Herr A. Hofmann erffnete dieselbe mit einer Begruung der Mitglieder im neuen Jahr. Nachdem das Andenken der verstorbenen Mitglieder in blicher Weise geehrt war, erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Die Neuwahl, bezw. Ergnzung des Vorstandes ergab folgendes Resultat: Der Vorsitzende, Herr A. Hofmann, wurde einstimmig wiedergewhlt. Als Schriftfhrer whlte die Versammlung Herrn Georg Schel. Als Ausschussmitglieder wurden die Herren Peter Derstropf wieder- und die Herren J. Adamo und Fr. Heyn neugewhlt. Aus dem Bericht des Vorsitzenden ging so recht die legendre Wirksamkeit hervor, die der Verein entfaltet. Um so mehr wre zu wnschen, da sich noch recht viele dem Verein anschlieen wollten, damit die Kasse immer leistungsfhiger wird. Und jedes Mitglied kann und soll in seinem Bekanntenkreis dazu beitragen, der guten Sache immer neue Freunde zuzufhren. Der Beitrag von monatlich 1 M. ist so gesetzt, da ihn jeder erschwingen kann. Anmeldungen nehmen die Vorstandsmitglieder jederzeit entgegen.

× **Geisenheim, 20. Febr.** Die diesjhrige Generalversammlung des Gesgelszuchtvereins Mittelrheingau findet am Sonntag, den 28. Februar, statt. Wie in den vorhergehenden werden auch in dieser Versammlung 1 deutscher Riesenschek, 1 Hermelin-Kaninchen, 1 Paar Briestauben, 1 Kanariensnger und 2 dito Zuchtweibchen, smtlich Geschenke von Mitgliedern, zugunsten unserer im Felde stehenden Vater-

landsverteidiger, verlost. Bei dem Kassierer Christian Herborn (Maschinenfabrik) und Joh. Engel in Geisenheim sind Lose  10 M. zu haben.

Rdesheim a. Rh., 17. Febr. Die Schiffsahrt im Gebirge und im Rheingau war heute whrend des ganzen Tages durch Nebel sehr behindert. In den Morgenstunden war der Nebel auf dem Rheine so dicht, da selbst der Trajektverkehr Bingen—Rdesheim eingestellt werden mute. Erst gegen 9 Uhr wurden die Fahrten der kleinen Boote aufgenommen, obwohl der Nebel immer noch sehr dicht war. Das Wasser des Rheines ist hier noch im Steigen begriffen.

* **Vimborg, 19. Febr.** Gymnasialdirektor Beckmann, der von April 1911 das hiesige Gymnasium und vorher das Realgymnasium in Geisenheim leitete, ist nach lngerem Leiden im 58. Lebensjahr gestorben.

Frs Vaterland gestorben.

— **Nievern, 20. Febr.** Den Heldentod frs Vaterland starb der Kriegsfreiwillige Nikolaus Eufinger, Seminarist der 2. Klasse in Montabaur, Sohn des dahier verstorbenen Herrn Lehrers Eufinger. Er ruhe im Frieden Gottes!

Wetter-Aussichten

fr mehrere Tage im Voraus. — Auf Grund der Depesch des Reichswetterdienstes.

21. Febr.: Vernderlich, vielfach heiter, milde.
22. Febr.: Bewhlt, teils heiter, nahe Null, Niederschlge.
23. Febr.: Feuchtkalt, vernderlich, Niederschlge.

Verantwortlich: Adam Etienne, Oestrich.

Bekanntmachung.

Von heute ab erhalten die hier einquartierten Soldaten Brot. Sie sind angewiesen, das Brot ihren Quartiergebern zur beliebigen Verwendung abzugeben. Das Verpflegungsgeld verringert sich vom 21. ds. Mts. ab um 0.15 M. fr den Tag.

Oestrich, 20. Februar 1915.

Der Brgermeister: **Becker.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit nochmals darauf aufmerksam gemacht, da Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bckereien abgegeben werden darf. Zuwiderhandlungen werden in Zukunft zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt.

Oestrich, den 20. Februar 1915.

Der Brgermeister: **Becker.**

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Beschlussbuche der Gemeindevertretung zu Niederwalluf.

Verhandelt, Niederwalluf, den 12. Febr. 1915.

Anwesend:

1. Brgermeister Janzen, Cra, Schffe.
2. die Gemeindeverordneten: Jos. Komes, Karl Mehl, Frh. Becker, Heinrich Bug, Philipp Mller, Karl Mller 1., Karl Mller 2.

Gegenstand:

4. auer der Tagesordnung: Stellungnahme des Herrn Brgermeisters und des Gemeinderates gegen die in der Sitzung vom 7. Januar gegen den Herrn Brgermeister erhobenen Beschuldigungen.

Beschluss.

Die in der Sitzung vom 7. Januar bei Gastwirt H. Klee anwesenden Herren Gemeindevertreter erklren ausdrcklich, da sie keineswegs beabsichtigt haben, an der Amtsfhrung des Herrn Brgermeisters eine Kritik auszuben. Sollten infolge von Miverstndnissen beleidigende uerungen gefallen sein, so nehmen die betr. Herren solche mit Bedauern zurck und erklren, da es ihnen fern gelegen, den Herrn Brgermeister zu beleidigen.

[gez.] Janzen, Brgermeister.

[„] Karl Mehl, Frh. Bug.

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird bescheinigt.

Der Beigeordnete: **Mller.**

Vorstehenden Auszug aus dem Beschlussbuche der Gemeindevertretung bringe ich hiermit zur ffentlichen Kenntnis der Ortseingesessenen.

Niederwalluf, den 19. Februar 1915.

Der Brgermeister:

In Vertretung: **Mller.**

Einladung

zu dem am **21. Februar, abends 8 Uhr**, im „Saalbau Reis“ in Geisenheim stattfindenden **Konzert** zum Besten des „Vaterlndischen Frauenvereins“ Geisenheim.

Preise der Pltze:

- Ref. Plaz 1.50 M., 1. Plaz 1.00 M.,
- 2. Plaz 0.50 M.

Der Vorstand des Vaterlndischen Frauenvereins

Kommunion und Konfirmation

in ganz bedeutender Auswahl zu sehr billigen Preisen

Schwarze und weiße Kleidertoffe
Weiße gestickte Muller und Batiste
in allen modernen Webarten

Voile
Voile u. Stickerei-Volants für Kleider
in enormer Auswahl.

Handschuhe, Strümpfe, Korsetts,
Wäsche, Spitzen-Taschentücher,
Kerzentücher, Kopfkranze,
Kerzenranken, Kerzenkronen,
Sträucher

Weiße und schwarze Woll-Kleider
von Nr. 17.— an
Voile-Kleider, Samt-Kleider
in vorzüglichen
Qualitäten.

Weiße Batist-Stickerei-Kleider
Farbige Montags-Kleider
in den neuen Modifarben von Nr. 15.— bis Nr. 20.—

Trikot-Unterwäsche
Weiße Knaben-Hemden
Anaben-Steß- und
Steßumlegekragen

Manfchetten • Krawatten • Handschuhe

Sämtliche aufgeführten Artikel sind auch in unseren Zweiggeschäften
erhältlich.

Lotz & Soherr

MAINZ
Fernsprecher 292 und 622.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gehöfte des
Herrn Nic. Engelmann erloschen.
Die Sperre wird aufgehoben.
Oestrich, den 18. Februar 1915.
Der Bürgermeister: Becker.

Holzverkauf

der Oberförsterei Chausseehaus am Dienstag, 23. Februar
1915, vorm. 10^{1/2} Uhr, in Georgenborn („Hohewald“)
aus Schutzbezirk Georgenborn-Ronnenbuchwald [Distr. 4,
6, 7], Schneepfendbusch [Distr. 8], Rumpelskeller [Distr. 12
und 14] Kotekreuzkopf [Distr. 16, 19, 20, 21], Schlagen-
baderwand [Distr. 24 und 26]: Eichen: 15 Km. Nusscheit
[22 m. l.], 9 Km. Nussknüppel [1,85], 89 Km. Brennholz,
550 Wellen; Buchen: 432 Km. Scheit, 649 Km. Knüppel,
9940 Wellen; Anderes Laubholz: 33 Km. Nussholz [2
m. l.] 30 Km. Brennholz, 175 Wellen; Fichten-Stangen:
95 I.—III. Kl., 600 IV.—VI. Kl.

Feldpostkarte.

Auf der Fahrt durch das schöne Sachsenland ruft die
4. Komp. L.-F.-Regt. 81 den werten Bürgern
Oestrich-Winkels
ein herzliches Lebenswohl und frohes Wiedersehen zu.

Als Liebesgabe

für unsere tapferen Truppen im Felde.
In Feldpostpackungen

Scherer

Deutscher Cognac
Rum - Arac
Zwetschenwasser

Niederlagen durch Plakate kenntlich.

Fürs Feld!

Beste und billigste
Bezugsquelle in

Feldlampen mit Aufhänger, gr. Linse, 7-St.-Batterie, prima 75
Metallfadenlampen
Feldlampen mit 7-St.-Batterie, Ostram-Bienlampe 10
Taschenlampen, Militärlampen, Kote-Kreuz-Lampen,
Militärradialampeln i. größt. Auswahl v. 95 k. 1.20 u. höher.
Garantie-Dauer-Batterie mit 7 u. 10 Stb. von 45 k. an.
Großes Lager in Ostram-Metallfaden-Lampen.
Neu: 1/2 Wattlampe 200 Kerzen mit halbem Strom.
Hälfte des bisherigen Stromverbrauches.

Wf. Flack, Wiesbaden, Lulsenstraße 48.
Telephon 747.

Seb. Regner, Dentist

Karthäuserstrasse Nr. 16 Mainz nahe der Augustinerstr.
Zahnersatz u. Behandlung der Zähne
Sprechstunden: 8-6 Uhr, Sonntags 9-12 Uhr: Fernspr. 1985

Weinbuch F

für Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und
sonstige Kleinverkäufer von Wein, gebunden und
ungebunden, liefert die Buchdruckerei des
Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville.

Sängervereinigung Erbach i. Rhg.

Dirigent: Herr A. Schönleber.

Wohltätigkeits-Konzert

zum Besten der Krieger und deren Familien hiesiger Gemeinde im „Hotel Engel“ am
28. Februar 1915, unter gütiger Mitwirkung der Kapelle der freiwilligen Feuerwehr und
der Herren Korn aus Oestrich (Violine und Zither), Seb. Schmitt (Klavier)
und Willy Schellhaas aus Oestrich (Zither).

Vortragsfolge.

1. Eröffnungsmarsch: „Der frohe Wandersmann“ von H. Merzdorf.
2. Prolog.
3. Ansprache.
4. Chor: „Die Heimatliebe“ von Mengert.
5. Sraumerel (Violine und Klavier) von Schuhmann.
6. Gemeinschaftliches Lied: „Deutschland über alles“.
7. Das Grab auf der Heide (Tenorsolo).
8. Chor: „Des Reiters Morgengelang“ von Rebbert.
9. Gruß mir die Heimat (Violine und Zither) von Günther.
10. Morgengruß, Trompeter solo von Curt sen.
11. Chor: „Des Sohnes Heimkehr“ von M. Neumann.
12. Fantasie von Hermann (Violine und Klavier.)
13. Schneidige Truppe, Marsch von H. Hofmann.
14. Chor: „Andreas Holer“ von Rebbert.
15. Großmütterchen (Violine und Zither) von Langer.
16. Stolzenfels am Rhein.
17. Chor: „Ritters Abschied“ von Johanna Kinkel.
18. Gemeinschaftliches Lied: „Die Nacht am Rhein“.
19. Steirisches Ländler-Duett für 2 Zithern von Hauptmann.
20. Chor: „O wie herbe ist das Scheiden“ von Silber.
21. Das treue deutsche Herz von Otto.

Zwischen den einzelnen Nrn. werden durch einen Viktor-Gramophon
Gesang- und Konzertstücke erster Künstler zum Vortrag gebracht.

Preise der Plätze:

Ref. Platz 2 Mk. 1. Platz 1 Mk. 2. Platz 0.50 Mk.

Raffensöffnung 7 Uhr.

Anfang punkt 8 Uhr.

Es wird höflichst gebeten, während des Konzerts das Rauchen zu unterlassen.

Schwarze Kleidung

als Spezialität der Firma stets
in großer
Vielseitigkeit
am Lager

WIESBADEN, Langgasse 1/3

Bestellungen werden sofort erledigt.

Telef. 6365

S. GUTTMANN



Wer Rheumatismus, Gicht
Schias, Gelenk-, Gesicht-
Gichtschmerzen u. Hämorrhoiden
hat, verlange gratis Proben von
J. Zahns Salbe, Oberingelheim.

Für Damen, für Herren!

Bessere Stellung
Höheres Gehalt
erreicht man durch meinen
bestens anerkannten
brieflichen Unterricht
in engl., doppel- und amerik.
Buchführung, nebst Abschluss
und Kontopraxis.

Philipp Joerg, Mainz.

Bücherrevisor,
Walpodenstrasse 37.
Verlangen Sie Prospekte.

Weinbergspfähle,

Stidtel, zu Drahtanlagen sowie
Baumpfähle, transportiert und
imprägniert, empfiehlt

Gg. Jos. Friedrich,
Holz- u. Fassgeschäft
Oestrich, Landstraße 12.
31 Telephon 31.

1912er
Naturwein, zum
Ant. Rügler, Oestrich
Aradenstr. 11.

Rheumatismus

Gicht und Schias
Kürze Spez.-Behandl. Veralt. er-
pfohlen. Näh. Preise. Sprech-
9-12 u. 3-6 Uhr n. Westhof
Felix May, Wiesbaden
Böhmergasse 16, 1.

Alte Strickwolle

gerissene und abgeschnittene
Strümpfe, Röcke und dergl.
das Pfund 30 Pfg., wird
Montag und Dienstag
kauft

Schmittstraße 4, Eltville

Fabrocks

zu verkaufen.
Näheres in d. Exp. d. S.

Piano's

elgener Art
mit Garantie
Rob. Studler-Piano 1,22cm
2 Cäcilin- 1,25 „ „
3 Rheinla A. 1,28 „ „
4 B. 1,28 „ „
5 Moguntia A. 1,30 „ „
6 B. 1,30 „ „
7 Salon A. 1,32 „ „
8 B. 1,34 „ „

u. auf Raten ohne Kasse
per Monat 15-20 Mk. Kasse

Wilh. Müller, Mainz
Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik
Gegr. 1843. Münsterstrasse

Evangelische Kirchen-Gemeinde

des oberen Rheingaus
Sonntag, den 21. Febr. 1915

Invocavit.

10 Uhr vorm.: Gottesdien-
der Pfarrkirche zu Erbach

11 Uhr vorm.: Christen-
der mähnl. Jugend.

3 Uhr nachm.: Gottesdien-
in der Christuskapelle

Eltville.

Mittwoch, den 24. Febr. 1915

8^{1/4} Uhr abends: Fasten-
andacht in der Christus-
zu Eltville.

Evangelische Kirchen-Gemeinde

Oestrich.

Sonntag, den 21. Febr. 1915

Invocavit.

9 Uhr vorm.: Gottesdien-
Oestrich.

11^{1/2} Uhr vorm.: Gottesdien-
in Erbach-Friedberg